

# Hausordnung (Innen- und Aussenareal) der Luzerner Psychiatrie

Der Direktor der Luzerner Psychiatrie,

gestützt auf § 13 lit. s und w des Reglements über die Organisation  
der Luzerner Psychiatrie vom 23. Oktober 2007<sup>1</sup> beschliesst:

## 1) Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt in allen der Luzerner Psychiatrie (nachfolgend lups genannt) gehörenden und von ihr betreuten und bewirtschafteten Gebäuden sowie auf allen Arealen der lups und des Klosters St. Urban und sinngemäss an den übrigen Standorten der lups (siehe 1.3). Die Hausordnung ist für alle sich dort aufhaltenden Personen verbindlich, insbesondere für Patienten, Mitarbeiter, Besucher, Mieter, Veranstalter von Anlässen, Lieferanten, Baurechtsnehmer und deren Kunden sowie weitere Personen.
- 1.2 Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen insbesondere aufgrund von Verordnungen, Reglementen und Weisungen.
- 1.3 An den übrigen Standorten der Luzerner Psychiatrie gelten die vor Ort vorhandenen Hausordnungen, bei deren Fehlen gilt die vorliegende Hausordnung. Sie findet eine sinngemässe Anwendung.

## 2) Allgemeines

- 2.1 Die lups legt Wert auf einen Umgang, der von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und von Rücksichtnahme geprägt ist.
- 2.2 Die lups muss ihren Auftrag ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe, vor allem während der Nacht, und auf Reinlichkeit zu achten.
- 2.3 Die Geheim- und Privatsphäre von Patienten und Mitarbeitenden ist zu wahren. Insbesondere sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitenden oder Patientinnen und Patienten untersagt.
- 2.4 Für Diebstahl und Beschädigung von Fremdeigentum auf dem Areal und in den Gebäuden können die lups und das Kloster St. Urban nicht haftbar gemacht werden.

<sup>1</sup>SRL Nr. 822

2.5 Die *lups* ist vom Kanton beauftragt, die historischen Bauten des Klosters St. Urban fachgerecht zu betreuen und zu bewirtschaften.

2.6 Unter den in dieser Hausordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

### **3) Zutritt zu den Gebäuden der *lups***

3.1 Der Zutritt zu den Gebäuden der *lups* ist auf folgende Personen beschränkt:

- a) Patienten der *lups*,
- b) Begleitpersonen, Betreuer und Besucher von Patienten,
- c) Mitarbeiter der *lups*, einschliesslich der im Einzelfall beigezogenen Personen,
- d) Mitglieder von Behörden und der für die *lups* zuständigen Kommissionen,
- e) Personen, die Aufträge der *lups* oder der kantonalen Dienststelle Immobilien zu erfüllen haben,
- f) Besucher von Betrieben und Räumen in der *lups*, die allgemein zugänglich sind (Cafeteria, Kiosk, usw.),
- g) Besucher von Veranstaltungen.

3.2 Andere Personen bedürfen zum Zutritt einer speziellen Bewilligung der Direktion.

### **4) Zutritt zu den Klosterräumlichkeiten und der Klosterkirche sowie deren Umgebung**

4.1 Der Zutritt zu den Klosterräumlichkeiten und der Klosterkirche sowie zu deren Umgebung ist folgenden Personen erlaubt:

- a) Baurechtsnehmern und deren Mieter, Angestellten und Gästen gemäss besonderer Regelung,
- b) Besuchern des allgemein zugänglichen Bereichs der Klosterkirche und Besuchern von Veranstaltungen in der Klosterkirche,
- c) Besuchern von allgemein zugänglichen Bereichen des Klosterparks,
- d) Besuchern von privaten Veranstaltungen gemäss der jeweiligen individuellen Vereinbarung mit der Direktion,
- e) Besuchern von öffentlichen Veranstaltungen gemäss der Weisung der Direktion.

4.2 Andere Personen bedürfen zum Zutritt einer speziellen Bewilligung der Direktion.

4.3. Der Zutritt ist ausschliesslich für Fussgänger vorgesehen. Die Direktion kann Ausnahmen vorsehen.

## 5) Nutzung des Areals und der Gebäude

- 5.1 Grundsätzlich erfolgt die Benützung des Areals auf eigene Verantwortung.
- 5.2 Auf dem Areal ist Ordnung zu halten. Die Konsumation und der Handel von illegalen Drogen ist verboten. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art ist untersagt.
- 5.3 Das Campieren, insbesondere in Zelten oder in Wohnmobilen, ist verboten.
- 5.4 Hunde sind auf dem gesamten Areal der *lups* und des Klosters St. Urban an der Leine zu führen und dürfen nicht in die Gebäude genommen werden. Vom Zutrittsverbot ausgenommen sind Therapie-, Blinden- und Diensthunde.
- 5.5 In den Gebäuden der *lups* und den Räumlichkeiten des Klosters St. Urban gilt ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherzonen. Brennende Kerzen sind in allen Räumen verboten, ausgenommen bei speziellen Anlässen mit ausdrücklicher Bewilligung und gemäss den Auflagen und Weisungen der Direktion.
- 5.6 Bei Veranstaltungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen und Weisungen des anwesenden Dienstpersonals und die Bestimmungen der *lups* einzuhalten. Falls für Anlässe gesetzliche Bewilligungen notwendig sind, ist dies mit der Direktion abzusprechen. Das Einholen der Bewilligung ist Sache des Veranstalters. Die Bewilligung muss der *lups* unaufgefordert vorgelegt werden.
- 5.7 Das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Rollbrettern, Skateboards, Kraftfahrzeugen und Ähnlichem ist in den Gebäuden der *lups* und des Klosters St. Urban verboten. Das Befahren des Areals mit besonderen und nicht alltäglichen Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge Fahrzeuge zu Zwecken von Spalier bei Anlässen, usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind von der Direktion bewilligte Fahrgeräte sowie jene, die für die tägliche Ver- und Entsorgung sowie die Sicherheit (Feuerwehr) notwendig sind.

## 6) Anlässe, Tagungen und Seminare

- 6.1 Räumlichkeiten der *lups* und des Klosters St. Urban können für Anlässe unterschiedlicher Art gemietet werden. Die Vermietung und Koordination erfolgt durch die Direktion und die Gastronomie der *lups*.
- 6.2 Die Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einer Vermietung sind zu beachten.
- 6.3 Der Veranstalter von Anlässen haftet für seine Gäste. Die *lups* lehnt jegliche Haftung ab, insbesondere auch für die Garderobe.
- 6.4 Bei internen Anlässen ist der Direktion eine verantwortliche Person zu melden.

- 6.5 Die *lups*-eigenen technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich durch das Personal der *lups* bedient werden.
- 6.6 Für das Catering in den Räumlichkeiten der *lups* und des Klosters St. Urban ist die *lups* zuständig.
- 6.7 Bei grösseren Anlässen ist vom Veranstalter gemäss den Auflagen und Weisungen der *lups* ein Parkdienst zu stellen. Gegen Verrechnung der Kosten kann dieser auch durch die *lups* organisiert werden. Das Gleiche gilt für einen Sanitäts-/Samariterdienst.

## **7) Gesteigerter Gebrauch und Bewilligungspflicht**

- 7.1 Eine den Rahmen der normalen Benützung überschreitende Inanspruchnahme öffentlicher Bereiche in den Gebäuden und auf dem Areal der *lups* und des Klosters St. Urban ist ohne entsprechende Bewilligung verboten. Einer Bewilligung der Direktion bedürfen insbesondere:
- a) das Aufstellen von Fahrnisbauten,
  - b) das Anbringen jeglicher Beschriftungen, Reklamen, Mitteilungen und Ähnlichem,
  - c) das Verteilen von Werbe- und Propagandamaterial sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen,
  - d) das Aufstellen von Verkaufsständen oder -wagen,
  - e) das Veranstalten von Musikaufführungen und Ähnlichem,
  - f) das Durchführen von Spendensammlungen,
  - g) das Anfertigen von Foto-, Video- oder Filmaufnahmen zu propagandistischen oder kommerziellen Zwecken,
  - h) das Anfertigen von Foto-, Video-, Ton- oder Filmaufnahmen von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden
  - i) das Anfertigen von Foto-, Video-, Ton- oder Filmaufnahmen zu propagandistischen oder kommerziellen Zwecken,
  - j) die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder Ähnlichem,
  - k) Befragungen von Personen,
  - l) die Lagerung von Materialien und Waren (ausgenommen Materialien und Waren der *lups*) aller Art in Gebäuden und auf dem Areal,
  - m) das Anzünden von Kerzen,
  - n) das Entfachen von Feuer (inkl. Finnenkerzen, usw.),
  - o) das Abbrennen von Feuerwerken,
  - p) das Halten von Tieren.

Fahrnisbauten im Sinn von Ziffer 7.1, Bstb. a sind bewegliche beziehungsweise demontierbare und somit wieder entfernbare Bauten wie beispielsweise Festhütten, Zelte, Baracken, Buden, Unterstände, Tierställe, Bienenhäuser, Einfriedungen oder abbaubare Stände.

## **8) Parkplätze / Abstellen von Fahrzeugen**

8.1 Die Fahrzeuge können auf den gekennzeichneten Parkplätzen gegen Bezahlung der Parkgebühren abgestellt werden. Dabei gelten die Regelungen gemäss Parkordnung.

## **9) Besuchszeiten Klinik**

9.1 Besucher haben sich an die Besuchsordnung gemäss dem Patientenreglement für die *lups* zu halten.

## **10) Elektrische Geräte**

10.1 Von extern mitgebrachte Geräte (PC, Telefonie, TV, weitere IT-Geräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster und Mikrowellen, usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Geschäftsbereiches Betriebswirtschaft und Infrastruktur an das Stromnetz angeschlossen werden.

10.2 Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

## **11) Handwerker / Bau- und Servicearbeiten aufgrund einer Auftragserteilung durch die *lups***

11.1 Externe Handwerker, die im Auftrag der *lups* arbeiten, melden sich vor der Arbeitsausführung beim Technischen Dienst an und erhalten dort die entsprechenden Anweisungen.

11.2 Das Merkblatt der *lups* für die Ausführung von Reparaturaufträgen ist verbindlich.

## **12) Handwerker / Bau- und Servicearbeiten aufgrund einer Auftragserteilung durch die Dienststelle Immobilien**

12.1 Handwerker, die im Auftrag der Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern vor Ort sind, folgen für die Auftragsausführung den Bestimmungen gemäss Werkvertrag.

### **13) Sicherheit**

13.1 Die Gebäude der *lups* und des Klosters St. Urban sind im Interesse aller Personen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese meldet sofort jede Rauchentwicklung mit gleichzeitiger Brandlokalisierung und Alarmierung der Feuerwehr. Die Kosten für einen Alarm, der durch ein Fehlverhalten verursacht worden ist, können dem Verursacher belastet werden.

13.2 Arbeiten, die Rauch oder Staub erzeugen, wie Schweiss-, Schleif- und Spitzarbeiten, sowie der Umgang mit Lösungsmitteln und Säuren, müssen vom Technischen Dienst bewilligt werden. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Notausgänge sind immer freizuhalten.

13.4 Baustellen jeglicher Art sind - im Gebäude und auf dem Areal - durch den jeweiligen Unternehmer gemäss den einschlägigen Bestimmungen gegen jegliche Arten von Gefahren zu sichern und korrekt zu beschildern. Im Unterlassungsfalle haftet der Unternehmer.

13.5 In der Nacht werden das Areal und die Räumlichkeiten in St. Urban durch die Securitas überwacht und kontrolliert.

13.6 Wenn nichts anderes signalisiert ist, gelten auf dem Areal die allgemeinen Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsordnung.

13.7 Die Fahrgeschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen (Schritttempo).

### **14) Hygienevorschriften**

14.1 Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern sind zu beachten.

14.2 Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

### **15) Fundsachen**

15.1 Gegenstände die auf dem Areal gefunden werden, sind bei der Information / beim Empfang *lups* abzugeben.

## 16) Vollzug der Hausordnung

16.1 Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Direktion der *lups*. Sie kann weitere Stellen der *lups* mit dem Vollzug beauftragen.

16.2 Zuwiderhandlungen können in leichten Fällen mit einem Verweis oder einer Verwarnung gerügt werden. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen können eine Wegweisung, ein Hausverbot oder den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben.

16.3 Sachbeschädigungen und weitere strafrechtliche Verstösse auf dem Areal der *lups* und des Klosters St. Urban werden der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

16.4 Kosten die der *lups* und dem Kanton als Eigentümer des Klosters St. Urban aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher, zusätzlich zu den Umtrieben für Sanktionen, belastet.


16.5 Der Verursacher von Zuwiderhandlungen hat keinerlei Recht auf die Rückgabe von entfernten Plakaten, Werbetafeln, Flugblättern, etc. oder von Gegenständen mit geringem Wert. Über eine Rückgabe entscheidet die Direktion.

## 17) Inkrafttreten

17.1 Diese Hausordnung gilt ab 01. Oktober 2016  
(Ergänzungen ab 01.06.2017/15.09.2017)

4915 St. Urban, 30. September 2016/15.09.2017

Luzerner Psychiatrie *lups*



Peter Schwegler  
Direktor/CEO

Schafmattstrasse 1  
4915 St. Urban

[info@lups.ch](mailto:info@lups.ch)

[www.lups.ch](http://www.lups.ch)

Als integrierender Bestandteil dieser Hausordnung gelten die Benützungsreglemente und Regelungen der *lups*